

## **S a t z u n g**

### **über die Benutzung der Gemeindebücherei Malsch**

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch

am 24. November 2015

folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeindebücherei Malsch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Malsch. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Es werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger und Spiele zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsberechtigte**

Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebücherei können von allen Einwohnern der Gemeinde Malsch in Anspruch genommen werden. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung**

Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises erforderlich.

Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter diese Satzung der Gemeindebücherei an.

Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Gemeindebücherei Malsch ist.

Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Datenschutz**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens können folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

Familienname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen die Adresse des Erziehungsberechtigten.

#### **§ 5**

##### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgegeben. Aus zwingenden Gründen kann die Gemeindebücherei ihre regulären Öffnungszeiten ändern.

#### **§ 6**

##### **Ausleihe**

Die Ausleihe erfolgt für einen Zeitraum von 4 Wochen gegen Vorlage des Leseausweises.

Die Leihfrist für Zeitschriften, CD`s und Toncassetten beträgt 2 Wochen.

Nicht ausgeliehen werden jeweils das aktuelle Exemplar der Zeitschriften und die Nachschlagewerke.

Sonderregelungen können getroffen werden.

Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

## § 7

### **Verlängerungen**

Die Leihfrist für Bücher kann auf Wunsch bis zu zweimal verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig vorbestellt ist. Eine Verlängerung der Ausleihfrist von Zeitschriften, Cassetten und CD's ist nicht möglich.

## § 8

### **Vorbestellungen**

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereit stehen, wird der Benutzer benachrichtigt. Die Medien bleiben für 5 Öffnungstage reserviert.

## § 9

### **Beschädigung und Verlust**

Alle Medien müssen schonend behandelt werden. Entstandene Schäden und Verluste sind zu ersetzen.

Schäden aus früherer Benutzung sind bei der Entleihung zu melden.

## § 10

### **Gebühren**

#### 1.) Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Gemeindebücherei und der Medien wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 12,00 Euro für Benutzer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und ist für die Dauer von 1 Jahr ab dem Tag der Zahlung gültig.

Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen und Studenten/innen sind bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, von der Gebühr befreit.

## 2.) Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung der Leseausweise

- |  |              |
|--|--------------|
| - Ausstellung Erstausweis                                    | gebührenfrei |
| - Ausstellung Ersatzausweis bei Verlust<br>oder Beschädigung | 1,00 Euro    |

## 3.) Mahngebühren

Es fallen keine Mahngebühren an, wenn Medien in der ersten Woche ab Rückgabestichtag zurückgegeben werden. Bei weiterer Überschreitung der Ausleihfrist werden folgende Mahngebühren erhoben:

Je Medieneinheit:	für die 1. Mahnung	0,50 Euro
	für die 2. Mahnung	1,00 Euro
	für die 3. Mahnung	1,50 Euro

Nach der 3. Mahnung können die Medien auf dem Rechtsweg kostenpflichtig eingezogen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen. Im Übrigen werden nicht zurückgegebene Medien zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Für in Rechnung gestellte Medien hat der betroffene Nutzer der Gemeindebücherei zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.

## 4.) Vorbestellgebühr

Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 0,50 Euro.

## § 11

### Hausordnung

Taschen, Mappen und dergleichen sind in die vorgesehenen Taschenschränke einzuschließen.

In allen Räumen der Gemeindebücherei hat sich jede(r) so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden.

Rauchen sowie Essen und Trinken ist während der Öffnungszeiten in der Gemeindebücherei nicht gestattet.

## § 12

### Ausschluss

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## § 13

### Haftungsausschuss

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Benutzung der Gemeindebücherei entstehen, wird ausgeschlossen.

Für mitgebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

## § 14

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 1991, geändert am 17. Juli 2001 außer Kraft.

Malsch, den 24. November 2015



Sibylle Würfel  
Bürgermeisterin

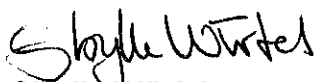


### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 24. November 2015



Sibylle Würfel  
Bürgermeisterin